

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim

Stadt Biesenthal

Wahlbekanntmachung

für die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal am 5. März 2015

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. Januar 2015 das „Verfahren zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal“ und den Wahltermin „5. März 2015“ festgelegt.
2. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal gewählt.
3. Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind gemäß § 65 Absatz 1 BbgKWahlG alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag wählbar sind. Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz, die
 - am 5. März 2015 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der

- eine der Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

4. Der Interessensbekundung ist eine höchstens vier Wochen zurückliegende Wählbarkeitsbescheinigung beizufügen, die von der Meldebehörde des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, ausgestellt wird.
5. Die Interessensbekundung hat der Kandidat bis zum 24. Februar 2015, 16.00 Uhr, bei der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim, Amtsgebäude Berliner Str. 1, Zimmer 205, 16359 Biesenthal, abzugeben.
Auf dem Umschlag soll der vollständige Name, die Adresse sowie der Vermerk „Bürgermeisterwahl Biesenthal – nicht öffnen“ vorhanden sein.
6. Der Wahlausschuss prüft vor der Wahlsitzung die Wählbarkeitsvoraussetzungen und teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis mit.

7. Die Sichtung der Unterlagen und die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal erfolgen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 5. März 2015, ab 19.00 Uhr.
8. Den Kandidaten wird Gelegenheit zur Vorstellung gegeben.
9. Die Wahl erfolgt nach § 40 BbgKVerf.
Jeder Stadtverordnete ist berechtigt aus der Kandidatenliste Vorschläge zu unterbreiten.
Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge erstellt.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Biesenthal, den 26. Januar 2015

gez. Haase
Wahlleiterin